

REGLEMENT

zur Arbeit mit Vermittlern



FIFA[®]

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Adresse: FIFA
FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Telefax: +41 (0)43 222 7878
Internet: FIFA.com



REGLEMENT

zur Arbeit mit Vermittlern

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Reglement zur Arbeit mit Vermittlern	
Definition eines Vermittlers	4
Präambel	4
1 Geltungsbereich	5
2 Grundsätze	6
3 Registrierung von Vermittlern	7
4 Registrierungsvoraussetzungen	8
5 Vermittlungsvertrag	9
6 Offenlegung und Veröffentlichung	10
7 Zahlungen an Vermittler	11
8 Interessenkonflikte	13
9 Sanktionen	14
10 Durchsetzung der Pflichten der Verbände	15
11 Übergangsbestimmungen	16
Anhang 1	
Vermittlererklärung für natürliche Personen	17
Anhang 2	
Vermittlererklärung für juristische Personen	20

Definition eines Vermittlers

Eine natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt oder kostenlos Spieler und/oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags vertritt oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Transfervereinbarung vertritt.

Hinweis: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Männer, Frauen und juristische Personen eingeschlossen. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Präambel

Die FIFA hat die Pflicht, den Fussball fortwährend zu verbessern und seine Integrität weltweit zu schützen. Die FIFA legt deshalb grossen Wert darauf, in den Beziehungen zwischen Vereinen, Spielern und Drittparteien hohe ethische Standards zu fördern und zu wahren und damit den Grundsätzen von Good Governance und finanzieller Verantwortung gerecht zu werden. Konkret setzt die FIFA alles daran, Spieler und Vereine vor unethischen und/oder illegalen Praktiken und Bedingungen beim Abschluss von Arbeitsverträgen zwischen Spielern und Vereinen und von Transfervereinbarungen zu schützen. Angesichts dessen und der sich ändernden Realitäten bei den Beziehungen zwischen Spielern und Vereinen sowie zwecks angemessener Kontrolle und Transparenz bei Spielertransfers hat die FIFA gemäss Art. 4 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten das vorliegende Reglement erlassen. Dieses regelt die Mindeststandards/-anforderungen, die jeder Verband auf nationaler Ebene durchsetzen muss, wobei er weitere solche Standards/Anforderungen erlassen kann.

1 Geltungsbereich**1.**

Diese Bestimmungen gelten für Verbände und regeln die Inanspruchnahme von Diensten eines Vermittlers durch Spieler und Vereine für:

- a) den Abschluss eines Arbeitsvertrags zwischen einem Spieler und einem Verein,
- b) den Abschluss einer Transfervereinbarung zwischen zwei Vereinen.

2.

Die Verbände sind verpflichtet, mindestens diese Mindeststandards/-anforderungen gemäss den ihnen in diesem Reglement auferlegten Pflichten umzusetzen und durchzusetzen, vorbehaltlich des zwingenden Rechts und anderer zwingender Gesetzesnormen, die auf die Verbände anwendbar sind. Die Verbände erlassen zu diesem Zweck eigene Reglemente mit den in diesem Reglement niedergelegten Grundsätzen.

3.

Den Verbänden steht es frei, bei ihren Regelungen über diese Mindeststandards/-anforderungen hinauszugehen.

4.

Die einzelnen Arbeitsverträge und/oder Transfervereinbarungen bleiben ungeachtet der Anwendung dieses Reglements und möglicher zusätzlicher Bestimmungen, die von den Verbänden über diese Mindeststandards/-anforderungen hinaus erlassen werden, weiterhin gültig.

2 Grundsätze

- 1.** Spieler und Vereine dürfen beim Abschluss eines Arbeitsvertrags und/oder einer Transfervereinbarung die Dienste von Vermittlern in Anspruch nehmen.
- 2.** Bei der Auswahl und der Beauftragung von Vermittlern sind Spieler und Vereine zu angemessener Sorgfalt verpflichtet. Angemessene Sorgfalt in diesem Sinne bedeutet, dass Spieler und Vereine mit zumutbaren Mitteln dafür sorgen müssen, dass die Vermittler die massgebende Vermittlererklärung und den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vermittlungsvertrag unterzeichnen.
- 3.** Sobald ein Vermittler an einer Transaktion beteiligt ist, muss er gemäss Art. 3 registriert werden.
- 4.** Spieler und Vereine dürfen keine Offiziellen im Sinne von Punkt 11 im Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten als Vermittler beauftragen.

3 Registrierung von Vermittlern

- 1.** Im Sinne der Transparenz muss jeder Verband ein Vermittlerregister unterhalten, das gemäss Art. 6 Abs. 3 zu veröffentlichen ist. Vermittler müssen jedes Mal registriert werden, wenn sie an einer Transaktion beteiligt sind (vgl. Abs. 2 und 3).
- 2.** Zwecks erwähnter Registrierung müssen die Verbände von den Vereinen und Spielern, die die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nehmen, mindestens die Eingabe der Vermittlererklärung gemäss den Anhängen 1 und 2 dieses Reglements verlangen. Die Verbände können weitere Informationen und/oder Unterlagen verlangen.
- 3.** Nach Abschluss der jeweiligen Transaktion muss ein Spieler, der die Dienste eines Vermittlers im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. a in Anspruch nimmt, beim Verband des Vereins, mit dem er seinen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, mindestens die Vermittlererklärung und die weiteren vom Verband verlangten Unterlagen einreichen. Bei der Neuverhandlung eines Arbeitsvertrags muss ein Spieler, der die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nimmt, beim Verband seines aktuellen Vereins die gleichen Unterlagen einreichen.
- 4.** Nach Abschluss der jeweiligen Transaktion muss ein Verein, der die Dienste eines Vermittlers im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. b in Anspruch nimmt, beim Verband des Vereins, bei dem der massgebende Spieler registriert werden soll, mindestens die Vermittlererklärung und die weiteren vom Verband verlangten Unterlagen einreichen. Wenn der freigebende Verein die Dienste eines Vermittlers in Anspruch genommen hat, muss er bei seinem Verband ebenfalls eine Kopie der Vermittlererklärung einreichen.
- 5.** Eine solche Eingabe durch die Spieler und Vereine ist bei jeder Tätigkeit im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Reglements erforderlich.

4 Registrierungs Voraussetzungen

1.

Vor der Registrierung muss sich der Verband – abgesehen von den Informationen, die der Spieler oder Verein gemäss Art. 3 einreichen muss – mindestens davon überzeugen, dass der fragliche Vermittler einen tadellosen Leumund hat.

2.

Handelt es sich beim fraglichen Vermittler um eine juristische Person, muss sich der für die Registrierung der Transaktion zuständige Verband davon überzeugen, dass die Personen, die die juristische Person bei der massgebenden Transaktion vertreten, einen tadellosen Leumund haben.

3.

Die Verbände müssen sich ebenfalls davon überzeugen, dass der von einem Verein und/oder einem Spieler beauftragte Vermittler bei der Ausübung seiner Tätigkeit in keinem Vertragsverhältnis zu Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA steht, das zu einem möglichen Interessenkonflikt führen könnte. Vermittler dürfen weder direkt noch indirekt andeuten, dass im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ein solches Vertragsverhältnis mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA besteht.

4.

Die Pflichten der Verbände gemäss Abs. 1 bis 3 gelten als erfüllt, wenn sie vom jeweiligen Vermittler eine ordnungsgemäss unterzeichnete Vermittlererklärung nach Massgabe von Anhang 1 oder 2 dieses Reglements eingeholt haben.

5.

Der Vermittlungsvertrag, den der Vermittler mit einem Spieler und/oder Verein abschliesst (vgl. Art. 5), muss beim Verband bei der Registrierung des Vermittlers hinterlegt werden.

5 Vermittlungsvertrag

1.

Vereine und Spieler müssen im jeweiligen Vermittlungsvertrag angeben, in was für einem Rechtsverhältnis sie zu ihrem Vermittler stehen, beispielsweise, ob die Tätigkeit des Vermittlers einen Auftrag, eine Beratung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Reglements, eine Arbeitsvermittlung oder ein anderes Rechtsverhältnis darstellt.

2.

Die Hauptpunkte des Rechtsverhältnisses, das ein Spieler und/oder Verein mit einem Vermittler eingeht, müssen schriftlich festgehalten werden, bevor der Vermittler seine Tätigkeit aufnimmt. Der Vermittlungsvertrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: die Namen der Parteien, der Umfang der Dienste, die Dauer des Rechtsverhältnisses, die dem Vermittler geschuldete Vergütung, die allgemeinen Zahlungsbedingungen, das Datum des Vertragsabschlusses, die Bestimmungen zur Vertragsbeendigung sowie die Unterschrift der Parteien. Ist der Spieler noch minderjährig, so muss der Vermittlungsvertrag gemäss nationalem Gesetz des Landes, in dem der Spieler wohnhaft ist, auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

6 Offenlegung und Veröffentlichung

1. Spieler und/oder Vereine sind verpflichtet, dem jeweiligen Verband (vgl. Art. 3 Abs. 2 und 3) die vollständigen Einzelheiten aller vereinbarten Vergütungen oder Zahlungen offenzulegen, die in jeglicher Form an den Vermittler geleistet wurden oder noch zu leisten sind. Spieler und/oder Vereine müssen den zuständigen Organen der Ligen, Verbände, Konföderationen und der FIFA auf Verlangen für ihre Ermittlungen zudem alle Verträge, Vereinbarungen und Absprachen mit Vermittlern im Zusammenhang mit den in diesem Reglement beschriebenen Tätigkeiten offenlegen – eine Ausnahme bildet der Vermittlungsvertrag, der gemäss Art. 4 Abs. 5 zwingend offenzulegen ist. Spieler und/oder Vereine müssen mit den Vermittlern durch Vereinbarung insbesondere sicherstellen, dass für die Offenlegung der genannten Informationen und Unterlagen keine Hindernisse bestehen.
2. Zwecks Registrierung des Spielers sind der Transfervereinbarung oder dem Arbeitsvertrag alle erwähnten Verträge beizulegen. Vereine oder Spieler müssen sicherstellen, dass jede Transfervereinbarung oder jeder Arbeitsvertrag, die/der über einen Vermittler abgeschlossen wird, den Namen und die Unterschrift dieses Vermittlers enthält. Wenn ein Spieler und/oder ein Verein bei seinen Verhandlungen keine Dienste eines Vermittlers in Anspruch nimmt, muss dies in den jeweiligen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Transaktion eingereicht werden, ausdrücklich vermerkt sein.
3. Die Verbände müssen die Namen aller Vermittler, die sie registriert haben, sowie die einzelnen Transaktionen, an denen diese beteiligt waren, jeweils Ende März veröffentlichen, zum Beispiel auf ihrer offiziellen Website. Die Verbände müssen ebenfalls das Total der Vergütungen oder Zahlungen veröffentlichen, die ihre registrierten Spieler und jeder ihrer Mitgliedsvereine tatsächlich an Vermittler geleistet haben, dies in Form der Gesamtsumme für alle Spieler sowie des Gesamtbetrags für jeden einzelnen Verein.
4. Die Verbände können ihren registrierten Spielern und Mitgliedsvereinen zudem beliebige sachdienliche Informationen zu Transaktionen bekanntgeben, die gegen diese Bestimmungen verstossen.

7 Zahlungen an Vermittler

1. Die Vergütung, die einem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Vermittler geschuldet wird, berechnet sich auf der Grundlage des Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Vertragsdauer.
2. Vereine, die die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nehmen, zahlen ihm als Vergütung einen Pauschalbetrag, der vor Abschluss der fraglichen Transaktion zu vereinbaren ist. Es können auch Ratenzahlungen vereinbart werden.
3. Unter Einhaltung der massgebenden nationalen Bestimmungen und der zwingenden nationalen und internationalen Gesetzesvorschriften können Spieler und Vereine als Empfehlung folgende Grenzwerte befolgen:
 - a) Die gesamte Vergütung je Transaktion, die einem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Vermittler geschuldet wird, sollte maximal 3 % des Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Dauer des massgebenden Arbeitsvertrags betragen.
 - b) Die gesamte Vergütung je Transaktion, die einem mit der Vertretung eines Vereins bei der Aushandlung eines Arbeitsvertrags mit einem Spieler beauftragten Vermittler geschuldet wird, sollte maximal 3 % des späteren Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Dauer des massgebenden Arbeitsvertrags betragen.
 - c) Die gesamte Vergütung je Transaktion, die einem mit der Vertretung eines Vereins bei der Aushandlung einer Transfervereinbarung beauftragten Vermittler geschuldet wird, sollte maximal 3 % der Transferentschädigung betragen, die im Zusammenhang mit dem massgebenden Transfer des Spielers letztlich gezahlt wird.
4. Die Vereine müssen sicherstellen, dass Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit einem Transfer, wie Transferentschädigung, Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeiträge, nicht an Vermittler gehen oder von diesen geleistet werden. Dies gilt u. a. auch für jeglichen Anspruch auf eine Transferentschädigung oder einen künftigen Transferwert eines Spielers. Die Abtretung von Forderungen ist ebenfalls verboten.

- 5.**
Vorbehaltlich von Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 muss der Klient des Vermittlers sämtliche Zahlungen für dessen Dienste an den Vermittler leisten.
- 6.**
Nach Abschluss der betreffenden Transaktion und unter der Voraussetzung der Einwilligung des Vereins kann der Spieler den Verein aber schriftlich dazu ermächtigen, den Vermittler in seinem Namen zu bezahlen. Die für den Spieler geleistete Zahlung muss die zwischen dem Spieler und dem Vermittler vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllen.
- 7.**
Offizielle im Sinne von Punkt 11 im Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten dürfen von einem Vermittler keinerlei Zahlungen für die Gebühren oder Teile davon entgegennehmen, die diesem Vermittler in einer Transaktion gezahlt wurden. Ein Offizieller, der dieses Verbot missachtet, wird mit Disziplinarsanktionen belegt.
- 8.**
Spieler und/oder Vereine, die die Dienste eines Vermittlers bei Aushandlung eines Arbeitsvertrags und/oder einer Transfervereinbarung in Anspruch nehmen, dürfen keine Zahlungen an den Vermittler leisten, wenn der betreffende Spieler im Sinne von Punkt 11 im Abschnitt „Definitionen“ des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern minderjährig ist.

8 Interessenkonflikte

- 1.**
Bevor Spieler und/oder Vereine die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nehmen, müssen sie mit zumutbaren Mitteln sicherstellen, dass weder für die Spieler noch für die Vereine noch für die Vermittler ein Interessenkonflikt besteht oder bestehen könnte.
- 2.**
Ein Interessenkonflikt wird verneint, wenn der Vermittler schriftlich jeden tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt offenlegt, den er mit einer anderen an der betreffenden Angelegenheit beteiligten Partei in Bezug auf eine Transaktion, den Vermittlungsvertrag oder Interessenbindungen hat, und er von allen anderen beteiligten Parteien vor dem Beginn der betreffenden Verhandlungen die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis erhält.
- 3.**
Wenn ein Spieler und ein Verein bei einer Transaktion unter Einhaltung der Voraussetzungen von Abs. 2 die Dienste des gleichen Vermittlers in Anspruch nehmen wollen, müssen beide vor dem Beginn der massgebenden Verhandlungen schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis erteilen und schriftlich bestätigen, welche Partei (Spieler und/oder Verein) den Vermittler entlohnen wird. Die Parteien informieren den zuständigen Verband über diese Vereinbarung und reichen alle für das Registrierungsverfahren massgebenden Unterlagen ein (vgl. Art. 3 und 4).

9 Sanktionen

- 1.** Es obliegt den Verbänden, gegen Parteien, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen und gegen die Bestimmungen dieses Reglements, ihrer Statuten oder Reglemente verstossen, Sanktionen zu verhängen.
- 2.** Die Verbände sind verpflichtet, sämtliche Disziplinarsanktionen gegen Vermittler entsprechend zu veröffentlichen und der FIFA zu melden. Die FIFA-Disziplinarkommission entscheidet, ob die Gültigkeit der Sanktionen gemäss FIFA-Disziplinarreglement weltweit ausgedehnt wird.

10 Durchsetzung der Pflichten der Verbände

- 1.** Die FIFA überwacht die ordentliche Durchsetzung dieser Mindeststandards/anforderungen durch die Verbände und kann angemessene Massnahmen ergreifen, sollten die massgebenden Grundsätze nicht eingehalten werden.
- 2.** Die FIFA-Disziplinarkommission beurteilt solche Fälle gemäss FIFA-Disziplinarreglement.

11 Übergangsbestimmungen

1.

Dieses Reglement, das vom FIFA-Exekutivkomitee am 21. März 2014 genehmigt wurde, ersetzt das vorangehende Spielervermittlerreglement, das letztmals am 29. Oktober 2007 geändert wurde, und tritt am 1. April 2015 in Kraft.

2.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das frühere Lizenzierungssystem abgeschafft, und sämtliche bestehenden Lizenzen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit und müssen den Verbänden zurückgegeben werden, die diese ausgestellt haben.

Zürich, 21. März 2014

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

Vermittlererklärung für natürliche Personen

Vorname(n):

Nachname(n):

Geburtsdatum:

Nationalität(en):

Ständige Wohnsitzadresse (inkl. Tel./Fax und E-Mail):

Ich, _____
(Vorname(n), Nachname(n) des Vermittlers)

ERKLÄRE HIERMIT FOLGENDES:

1. Ich verpflichte mich, bei der Ausübung meiner Tätigkeit als Vermittler sämtliche zwingenden Bestimmungen der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, insbesondere diejenigen bezüglich Arbeitsvermittlung, zu befolgen und einzuhalten. Ich erkläre mich zudem damit einverstanden, im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit als Vermittler an die Statuten und Reglemente der Verbände, Konföderationen und der FIFA gebunden zu sein.
2. Ich bestätige hiermit, dass ich derzeit kein Amt als Offizieller im Sinne von Punkt 11 des Abschnitts „Definitionen“ der FIFA-Statuten inne habe und ein solches Amt in absehbarer Zukunft auch nicht innehaben werde.
3. Ich bezeuge, einen tadellosen Leumund zu haben, und bestätige insbesondere, weder für ein Finanzdelikt noch für ein Schwerverbrechen strafrechtlich verurteilt worden zu sein.
4. Ich bestätige, mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA in keinem Vertragsverhältnis zu stehen, das zu einem möglichen Interessenkonflikt führen könnte. Im Zweifelsfall sind die massgebenden Verträge offenzulegen. Ich akzeptiere, dass ich weder direkt noch indirekt andeuten darf, im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Vermittler mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA in einem solchen Vertragsverhältnis zu stehen.

5. Gemäss Art. 7 Abs. 4 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern verpflichte ich mich, keine Zahlungen anzunehmen, die ein Verein im Zusammenhang mit einem Transfer an einen Verein leisten muss (z. B. Transferentschädigung, Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeiträge).
6. Gemäss Art. 7 Abs. 8 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern verpflichte ich mich, von keiner Partei eine Zahlung anzunehmen, wenn der betreffende Spieler im Sinne von Punkt 11 des Abschnitts „Definitionen“ des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern minderjährig ist.
7. Ich verpflichte mich, weder direkt noch indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Fussballspielen teilzunehmen oder anderweitig daran teilzuhaben. Ich darf mich weder aktiv noch passiv an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. beteiligen, die solche Veranstaltungen oder Geschäfte fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben.
8. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern gestatte ich dem Verband, sich umfassende Informationen zu Zahlungen jeglicher Art zu beschaffen, die ich von einem Verein oder einem Spieler für meine Dienste als Vermittler erhalten habe.
9. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern gestatte ich Ligen, Verbänden, Konföderationen und der FIFA, sich falls nötig für ihre Ermittlungen alle Verträge, Vereinbarungen und Absprachen im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Vermittler zu beschaffen. Ich gestatte den genannten Organisationen ebenfalls, sich bei allen anderen Parteien, die die Verhandlungen, für die ich verantwortlich bin, beratend unterstützen, erleichtern oder aktiv an diesen teilnehmen, sämtliche massgebenden Unterlagen zu beschaffen.
10. Gemäss Art. 6 Abs. 3 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern gestatte ich dem jeweiligen Verband, sämtliche Daten zwecks Veröffentlichung aufzubewahren und zu verarbeiten.
11. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern gestatte ich dem jeweiligen Verband, sämtliche gegen mich verhängten Disziplinarsanktionen zu veröffentlichen und der FIFA zu melden.

12. Ich bin mir vollauf bewusst und erkläre mich damit einverstanden, dass diese Erklärung den Mitgliedern der zuständigen Organe des massgebenden Verbands offengelegt wird.

13. Bemerkungen und Hinweise, die von Bedeutung sein können:

Ich mache diese Erklärung in Treu und Glauben. Sie entspricht der Wahrheit, die auf den Informationen und Unterlagen basiert, die mir derzeit vorliegen. Ich ermächtige hiermit den massgebenden Verband, sämtliche Kontrollen durchzuführen, die zur Überprüfung der Angaben in dieser Erklärung erforderlich sein können. Ich verpflichte mich zudem, Änderungen der obigen Informationen, die nach Eingabe dieser Erklärung erfolgen, dem betreffenden Verband umgehend mitzuteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Vermittlererklärung für juristische Personen

Name der Firma (juristische Person/Gesellschaft):

Adresse der Firma (inkl. Tel./Fax, E-Mail und Website):

Im Folgenden das „Unternehmen“

Vorname(n) und Nachname(n) der Person, die zur Vertretung des genannten Unternehmens (juristische Person/Gesellschaft) ordnungsgemäss ermächtigt ist

(Hinweis: Jede Person, die im Namen des Unternehmens tätig ist, muss eine eigene Vermittlererklärung ausfüllen):

Ich, _____,

(Vorname(n) und Nachname(n) der Person, die die juristische Person/ Gesellschaft vertritt)

als rechtmässiger Vertreter des Unternehmens

ERKLÄRE HIERMIT FOLGENDES:

1. Ich erkläre, dass das Unternehmen, das ich vertrete, und ich bei der Ausübung unserer Tätigkeit als Vermittler sämtliche zwingenden Bestimmungen der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, insbesondere diejenigen bezüglich Arbeitsvermittlung, einhalten werden. Ich erkläre ebenfalls, dass das Unternehmen, das ich vertrete, und ich damit einverstanden sind, im Zusammenhang mit der Ausübung unserer Tätigkeit als Vermittler an die Statuten und Reglemente der Verbände, Konföderationen und der FIFA gebunden zu sein.
2. Ich bestätige hiermit, dass ich derzeit kein Amt als Offizieller im Sinne von Punkt 11 des Abschnitts „Definitionen“ der FIFA-Statuten inne habe und ein solches Amt in absehbarer Zukunft auch nicht innehaben werde.
3. Ich bezeuge, einen tadellosen Leumund zu haben, und bestätige insbesondere, weder für ein Finanzdelikt noch für ein Schwerverbrechen strafrechtlich verurteilt worden zu sein.
4. Ich bestätige, dass das Unternehmen, das ich vertrete, und ich mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA in keinem Vertragsverhältnis stehen, das zu einem möglichen Interessenkonflikt führen könnte. Im

Zweifelsfall sind die massgebenden Verträge offenzulegen. Ich akzeptiere, dass das massgebende Unternehmen weder direkt noch indirekt andeuten darf, im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Vermittler mit Ligen, Verbänden, Konföderationen oder der FIFA in einem solchen Vertragsverhältnis zu stehen.

5. Gemäss Art. 7 Abs. 4 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern verpflichte ich das Unternehmen, das ich vertrete, und mich, keine Zahlungen anzunehmen, die ein Verein im Zusammenhang mit einem Transfer an einen Verein leisten muss (z. B. Transferentschädigung, Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeiträge).
6. Gemäss Art. 7 Abs. 8 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern verpflichte ich das Unternehmen, das ich vertrete, und mich, von keiner Partei eine Zahlung anzunehmen, wenn der betreffende Spieler im Sinne von Punkt 11 des Abschnitts „Definitionen“ des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern minderjährig ist.
7. Ich verpflichte das Unternehmen, das ich vertrete, und mich, weder direkt noch indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Fussballspielen teilzunehmen oder anderweitig daran teilzuhaben. Das Unternehmen, das ich vertrete, und ich dürfen sich weder aktiv noch passiv an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. beteiligen, die solche Veranstaltungen oder Geschäfte fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben.
8. Im Namen des Unternehmens, das ich vertrete, gestatte ich gemäss Art. 6 Abs. 1 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern den Verbänden, sich umfassende Informationen zu Zahlungen jeglicher Art zu beschaffen, die das Unternehmen von einem Verein oder einem Spieler für dessen Dienste als Vermittler erhalten hat.
9. Im Namen des Unternehmens, das ich vertrete, gestatte ich gemäss Art. 6 Abs. 1 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern Ligen, Verbänden, Konföderationen und der FIFA, sich falls nötig für ihre Ermittlungen alle Verträge, Vereinbarungen und Absprachen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens als Vermittler zu beschaffen. Ich gestatte den genannten Organisationen ebenfalls, sich bei allen anderen Parteien, die die Verhandlungen, für die das Unternehmen, das ich vertrete, verantwortlich ist, beratend unterstützen, erleichtern oder aktiv an diesen teilnehmen, sämtliche massgebenden Unterlagen zu beschaffen.

10. Im Namen des Unternehmens, das ich vertrete, gestatte ich gemäss Art. 6 Abs. 3 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern dem jeweiligen Verband, sämtliche Daten zwecks Veröffentlichung zu sammeln und zu verarbeiten.
11. Im Namen des Unternehmens, das ich vertrete, gestatte ich gemäss Art. 9 Abs. 2 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern dem jeweiligen Verband, sämtliche Disziplinarsanktionen, die gegen das Unternehmen, das ich vertrete, verhängt wurden, zu veröffentlichen und der FIFA zu melden.
12. Ich bin mir vollauf bewusst und erkläre mich damit einverstanden, dass diese Erklärung den Mitgliedern der zuständigen Organe des massgebenden Verbands offengelegt wird.
13. Bemerkungen und Hinweise, die von Bedeutung sein können:

Ich mache diese Erklärung in Treu und Glauben. Sie entspricht der Wahrheit, die auf den Informationen und Unterlagen basiert, die mir derzeit vorliegen. Ich ermächtige hiermit den massgebenden Verband, sämtliche Kontrollen durchzuführen, die zur Überprüfung der Angaben in dieser Erklärung erforderlich sein können. Ich verpflichte mich zudem, Änderungen der obigen Informationen, die nach Eingabe dieser Erklärung erfolgen, dem betreffenden Verband umgehend mitzuteilen.

(Ort und Datum)

Unterschrift)

